

3. 384. a (1)

Erlass

des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Juni 1854, Z. 9926/3. M., wirksam für alle Kronländer.

Ueber Vorsichtsmaßregeln bei der Zinsenbehebung und Umschreibung von auf Namen lautenden Staats-schuldverschreibungen und Monte-Cartellen.

Nachdem die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsquittungen und bei den Sessionen von den auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen und von den Monte-Cartellen keinerlei Haftung übernimmt, so können die Besitzer solcher Papiere, um sie in die Lage zu setzen, sich gegen Eigenthums-Verletzungen durch allfällige Verfälschungen ihrer Unterschriften mit Erfolg zu sichern, verlangen:

- Entweder, daß die Zinsquittungen und die Sessionen von den auf ihren Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen oder Monte-Cartellen stets gehörig legalisirt sein müssen,
- oder, daß bei der jedesmaligen Zinsenbehebung nebst der üblichen Quittung auch noch die Staats-schuldverschreibung oder die Monte-Cartellen selbst vorgezeigt werden müsse.

Hiernach bleibt es in der Wahl des Eigenthümers solcher Schuldverschreibungen, sich für die eine oder die andere dieser Vorsichtsmaßregeln, oder für keine derselben zu entscheiden, und es dann ganz bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen; wünscht er jedoch, sich in einer der angedeuteten Arten sicher zu stellen, so hat er sein Ansuchen darum mündlich oder schriftlich, unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung, oder der Renturkunde bei jener Kreditkasse vorzubringen, bei welcher die Staats-schuldverschreibung oder die Renturkunde verzinst wird.

Ein solches Begehren wird sodann auf den öffentlichen Kreditbüchern vorgemerkt, und hat die Wirkung, daß, solange kein Widerruf von Seite des Eigenthümers oder die Umschreibung erfolgt,

in dem ersten Falle sub a) die Zinsenbehebungen oder Umschreibungen nur gegen legalisirte Quittungen oder nur in Folge legalisirter Sessionserklärungen vorgenommen, in dem zweiten Falle sub b) aber, daß die Zinsen nebst der üblichen Quittung nur gegen jedesmalige Vorzeigung der Staats-schuldverschreibung oder der Monte-Cartelle selbst behoben werden können.

Die Legalisirungen, welche zu dem ausschließenden Zwecke der Zinsenbehebung oder für die auf die Obligationen oder Monte-Cartellen selbst ausgestellten Sessionserklärungen ausgefertigt werden, sind in gnädigster Berücksichtigung der oben angeführten Verhältnisse durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Mai 1854, von der Stempelabgabe befreit worden.

R A Z P I S

c. k. dñarstvenega ministerstva 18. Junija 1854, št. 9926/D. M., veljaven za vse kronovine.

Zastran previdnosti pri prejemanju obresti in pri prepisovanju deržavnih dolžnih pisem in tako imenovanih Monte-Kartelov, ki se na ime glasé.

Ker deržavna uprava za pristnost podpisov na pobotnih listih zastran obresti in pri cesionih deržavnih dolžnih pisem in Monte-Kartelov, ki se na ime glasé, nikakor nikakor porok ni, zamorejo posestniki tacih pisem, da bi jim mogoe bilo, vsake škode na vlasti spešno varovati, ki bi jih s ponarejo njihovih podpisov došla, terjati:

- ali, da morajo pobotni listi zastran obresti in cesioni na njih ime se glaséih

deržavnih dolžnih pisem ali Monte-Kartelov vselej dostojno poverjeni biti; b) ali, da se mora pri vsikratnim prejemanju obresti razun navadnega pobotnega lista tudi še deržavno dolžno pismo ali Monte-Karteli sami pokazati.

Po takim je lastniku tacih deržavnih dolžnih pisem na voljo dano, izreči, se té ali une téh previdnost, ali po nobene poslužiti, in celó pri dosadanjim ravnanju ostati; ako pa želi se na eno imenovanih viz zavarovati, bo ali s besedo ali pisano pri tisti kreditni dnarnici, pri kateri se na deržavno dolžno ali dohodkino pismo obresti plačujejo, zaprosenje oddal, ob enim pa deržavno dolžno ali dohodkino pismo predložil.

Tako terjanje ze bo potém v javne upne pisma zapisalo in ima moč, da, dokler ga vlastnik ne preklicé ali se prepis ne zgodi, se zamorejo v prvim primerljeju pod a prejéme obresti ali prepisi samo na poverjene pobotne pisma ali samo vsled poverjenih cesionov zgoditi.

V drugim primerljeju b pa obresti samo prejéti, ée se razun navadnega pobotnega lista vselej tudi deržavno dolžno pismo ali Monte-Kartel samo pokaže.

Poverjenja, ki se zgolj lé zavoljo prejemanja obresti ali za cesione napravljajo, ki se na obligacie ali Monte-Kartele delajo, so s premilostivem ozérom na imenovane razmere vsled najvišjega sklepa 8. Maja 1854, koleka proste.

3. 365. (3)

Nr. 253.

Lizitations-Ankündigung.

In Folge hoher Entschließung des k. k. Finanz-Ministeriums wird von Seite der k. k. ung. Finanz-Landes-Direktion verlautbart, daß die in der Marmaroscher-Gespannschaft, in der Nähe des Tecsöer Kronmarktfleckens an dem linken Ufer der Theiß, und an der nach Szathmar führenden Landstraße gelegene Franzensthaler Glasfabrik, und das Soda-Erzeugungsberecht, mit Einschluß der außer Betrieb stehenden Pulver-Mühlen sammt 225 Joch Acker, Wiesen und Rottungen auf 15 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß in Franzensthal und der Umgebung alle Elemente zur wohlfeilen Erzeugung von Glas vorhanden seien, und daß zu chemischen Zwecken das nöthige Halbensalz um einen ermäßigten Preis verabsolgt werden wird, und überdieß jährlich 4000⁰ dreischuhiges buchenes Scheiter- und Prügelholz, gegen eine nach dem Szigether k. k. waldämtlichen Tarif von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Taxe, zu erhalten sein wird.

Die zur allfälligen Umgestaltung der Glasfabrik, der Wohnungen und wirthschaftlichen Gebäude, dann zu deren Reparationen nöthigen Bau- und Werkholz-Materialien werden gegen von Zeit zu Zeit für den Holzverschleiß in den Marmaroscher Aerial-Försten bemessene Taxe ausfolgt werden.

Die Erzeugung der zur Glasfabrikation erforderlichen Pottasche wird aus dem Lagerholze, im Bereiche der, der Glasfabrikation zugewiesenen Forste unentgeltlich gestattet, jedoch das Handeln mit selber untersagt. — Die durch den Pächter auf den verpachteten Gründen neu erbauten oder im Schätzungswerthe übernommenen Wohnhäuser, Fabriks- und wirthschaftlichen Gebäude werden als dessen Eigenthum betrachtet und nach Ausgang der Pachtzeit selbe sammt den Requisiten, dann erzeugten Vorräthen gegen einen im Wege der Schätzung zu bemessenden Preis, von Seite des Aerials übernommen werden.

Der Termin zur Abhaltung der Lizitation hinsichtlich der Vergebung der fraglichen Unternehmung wird bis 21. September 1854 festgesetzt, und es werden nur an die Marmaroscher k. k. Kameral-Administration gerichtete schriftliche Offerte bei dem Vorstand dieser Administration bis zum Verabend des erwähnten Tages angenommen, in welchen ausdrücklich zu bemerken ist, ob der Pachtlustige auf das Glas oder Soda, oder auf die Erzeugung beider dieser oder anderer chemischen Produkte sich einzurichten beabsichtigt. —

Der jährliche Pachtshilling zu dessen Entrichtung sich der Unternehmungslustige herbeiläßt, ist mit Ziffern und Buchstaben deutlich anzugeben.

Ferner hat sich der Betreffende über sein politisches Verhalten und über seinen Vermögensstand gehörig und rechtskräftig auszuweisen, zugleich dem Offerte ein Reugeld von 500 fl. CM. oder aber eine Quittung über den bei einer Aerial-Kasse erlegten Geldebtrag von 500 fl. beizuschließen.

Die Lizitations- und Kontraktions-Bedingungen erhalten für den Differenten vom Tage der Unterschrift seines Offertes, Falls er Ersther bleiben sollte, bindende Kraft, für die Finanzverwaltung jedoch erst vom Tage der erfolgten höhern Genehmigung.

Schließlich hat der Differente in seinem Offerte ausdrücklich zu bemerken, daß er sich den Vertrags- und Lizitations-Bedingnissen, welche sowohl bei der k. k. ungarischen Finanz-Landes-Direktion in Ofen, als auch bei der Marmaroscher Kameral-Administration in Szigeth eingesehen werden können, — im Falle derselbe Ersther bleiben sollte, im Voraus unterwirft.

Von der k. k. ungarischen Finanz-Landes-Direktion. Ofen am 20. Juni 1854.

3. 372. a (3)

Nr. 133.

Bekanntmachung

die Demolirung des ehemaligen Nationalgarde-Hauptwach-Gebäudes betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat die beantragte Demolirung des nun ständischen, ehemaligen Nationalgarde-Hauptwach-Gebäudes genehmiget, und es ist beschlossen worden, diese Demolirung im Offerten-Wege durchzuführen.

Die Demolirung des Gebäudes — mit Ausnahme der rückwärtigen Mauer in der Höhe der angrenzenden Garten-Escarpe, die stehen bleibt — muß binnen 3 Wochen, vom Tage der Intimation der Annahme des Offertes an gerechnet, vollendet und das Materiale beseitiget sein.

Das über dem Gebäude befindliche Nothdach wird kontraktmäßig auf Kosten des Stadtmagistrates — dem die Bretter und das Gerüstholz gehören, abgetragen.

Sämmtliches sonstiges Materiale, Holzwerk, Thüren, Fenster, Dfen u. — mit Vorbehalt jedoch der steinernen Stufen, der zwei Kandelaber mit ihren Postamenten und der Sockelplatten, — verbleiben dem Unternehmer.

Zur Annahme der dießfälligen Offerte wird der Termin bis 14. k. M. Juli bestimmt und die Unternehmungslustigen eingeladen, in der bestimmten Zeit ihre, mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehenen Offerte, welche den Namen und Wohnort des Differenten, sowie die Bedingungen, unter welchen derselbe die Demolirung übernimmt, endlich 10% desjenigen Betrages, der angeboten wird, im Baren zu enthalten haben, bei dem Einreichungs-Protokolle der gefertigten ständischen Verordneten-Stelle einzureichen, bei welcher auch allfällige Auskünfte eingeholt werden können.

Krainisch-ständische Verordnete Stelle. Laibach den 27. Juni 1854.

3. 374. a (3)

Nr. 565.

Realitäten - Verpachtung.

Mit Bewilligung der löblichen k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt vom 28. April 1854, Z. 1517, wird am 7. Juli 1854 Vormittag um 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Verwaltungsamtes der Religionsfondsdomäne Sittich die Verpachtung der vom Navigationsfonds in die Administration der Domänen-Verwaltung übergebenen Realität zu Prusnik am Savestrome, bestehend in geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebänden, dann Aeckern, Wiesen und Alpenweiden, auf die Dauer von 6 Jahren, nämlich vom Verwaltungsjahre 1854 bis 1860, vorgenommen werden.

Hiezu werden Pacht Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Domäne Sittich am 20. Juni 1854.

3. 206. (8)

**PILLOLE
DEHAUT**

Dieses Abführungsmittel, welches bloß aus vegetabilischen Substanzen besteht, wird seit ungefähr 20 Jahren in Paris vom Dr. Dehaut nicht allein gegen hartnäckige Verstopfungen und als ein gewöhnliches Abführungsmittel, sondern überhaupt als Reinigungsmittel zur Heilung aller chronischen Krankheiten im Allgemeinen gebraucht. Diese Pillen, welche heutzutage in Frankreich einen sehr verbreiteten Ruf genießen, sind die Grundlage der neuen Reinigungsmethode, welcher Dr. Dehaut seinen Ruf verdankt. Sie reinigen das Blut von allerlei schlechten Säften, die gewöhnliche Ursache chronischer Krankheiten, und unterscheiden sich hauptsächlich von anderen Abführungsmitteln dadurch, daß sie selbst bei der Mahlzeit, in jeder Tagesstunde und ohne Unterbrechung der gewöhnlichen Tagesbeschäftigungen oder sonstigen Arbeiten eingenommen werden können, und daß man dadurch Krankheiten, welche eine langweilige Cur erfordern, vollständig heilen kann. Auch im gesunden Zustande

kann man dieses Abführungsmittel ohne Schaden gebrauchen.

Hauptniederlage in Triest bei Herrn Terravallo, in Fiume bei Herrn Rigotti, in Pola bei Herrn Wassermann, in Ragusa bei Herren Gebrüder Drobaz, in Venedig bei Herrn Zampironi, in Albona bei Herrn Lion und in Laibach in der Apotheke des Herrn W. Eggenberg „zum goldenen Adler.“

3. 933. (2)

Insekten - Vertilgungs - Tinktur.

Liquide destructive contre les insectes.

Zur schnellen und sichern Vertilgung der Flöhe, Läuse, Wanzen, Schaben, Schwaben, Ameisen und Grillen, übertrifft auch an Güte und Wirksamkeit das persische Insekten-Pulver bei Weitem. — Der sprechendste Beweis für die vortrefflichen Eigenschaften dieses Mittels ist folgende Aufschrift, welche die Herren Erzeuger dieser Tinktur erhielten, und wir geben hievon dem geehrten Publikum die Kopie:

Mittel: Europäische Importation

aus den österreichischen, deutschen und italienischen Staaten nach Nordamerika.

Auswärtige Section.**Office, 7. Avenue Nr. 493.**

Herrn Georg Simanitsch et Sohn in Agram!

Die Prüfungen Ihrer hieher gesandten Erzeugnisse haben durch die aus praktischen Geschäftsleuten aller Fächer zusammengesetzte Kommerz-Jury stattgefunden, und dieselbe hat, von kommerziellen Grundsätzen geleitet, Ihnen aus Rücksicht:

daß Sie nicht nur den Muth hatten, hier auf dem größten Handelsplatze im ruhigen Nordamerika, als Konkurrent mit andern Nationen versuchsweise aufzutreten, sondern auch weil Ihren lobenswerthen und auch ausgezeichneten Erzeugnissen für die Zukunft hier ein bedeutender Absatz in sicherer Aussicht steht, nämlich für Ihre Insekten-Vertilgungs-Tinktur

die Preis-Medaille für höhere Industrie in Silber

zuerkant.

So wie alle mittel-europäischen Artikel den Prüfungen unterzogen sind, werden die mit Preisen ausgezeichneten Gegenstände und Erzeuger in den amerikanischen und österreichischen Zeitungen bekannt gemacht. — In der Kanzlei meines geographischen Institutes in Wien, Rossau Nr. 129, liegen bereits die ersten Prägeproben dieser Preismedaille in Silber zur Einsicht vor, und wird Ihnen dieselbe ehestens im gehörigen Wege zugestellt.

Mit ganz besonderer Achtung zeichnet

m. sp. **F. Rappersperger,**

Bevollmächtigter von 241 Häusern und Richterstaten der Kommerz-Jury.

Preis pr. Flacon nur 30 kr. C. M.Zu haben im Depot bei Herrn **Joh. Paul Supantschitsch** „zur Stadt Triest“ in Laibach

Wegen Uebernahme von Depôts wende man sich franco an Georg Simanitsch et Sohn in Agram.

3. 9. a (27)

K. k. südliche Staats - Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut. 4. 45 Früh	Stund. Minut. 3. — Nachm	Laibach	Stund. Minut. 7. 30 Abends	Stund. Minut. 8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.